

26. Januar 1977

Internationale Energieagentur in Paris, Beitritt der Schweiz  
zu Forschungsprojekten

- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom  
30. November 1976 (Beilage)
- Politisches Departement. Mitbericht vom 10. Dezember 1976  
(Zustimmung)
- Departement des Innern. Mitbericht vom 6. Dezember 1976  
(Beilage)
- Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 16. Dezember  
1976 (Beilage)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom  
9. Dezember 1976 (Zustimmung)
- Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 7. Dezember 1976  
(Beilage)
- Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 8. Dezember 1976  
(Beilage)
- Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Stellungnahme  
vom 30. Dezember 1976 (Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsde-  
partements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der  
Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Prof. Claude Zangger, Vizedirektor des Amtes für Energiewirt-  
schaft und Vertreter der Schweiz im Verwaltungsrat der Inter-  
nationalen Energieagentur wird ermächtigt, die nachgenannten  
Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen:
  - a. Zusammenarbeitsabkommen über Sonnenenergie für Gebäude-  
heizung und -kühlung, mit Anhängen (Aufgaben) 1 - 5,
  - b. Zusammenarbeitsabkommen über Produktion von Wasserstoff aus  
Wasser, mit Anhang (Aufgabe) 1.
2. Die beiliegende, anlässlich der Unterzeichnung abzugebende  
Erklärung wird genehmigt.
3. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement wird beauftragt,  
im Einvernehmen mit dem Departement des Innern, mit der Stiftung  
nach deren Gründung Verhandlungen über die Finanzierung der  
Forschungsprojekte der Internationalen Energieagentur zu  
führen. Es ist ein Vertrag anzustreben, der die Verpflichtungen  
des Bundes abdeckt.





- 2 -

4. Das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Departement des Innern eine Botschaft an die eidgenössischen Räte mit Entwurf für einen Bundesbeschluss auszuarbeiten, mit welchen:
- die Genehmigung der bereits unterzeichneten Abkommen,
  - eine generelle Ermächtigung an den Bundesrat, die kommenden Abkommen zu unterzeichnen,
- beantragt wird.

Protokollauszug an: (Antrag ohne Beilagen)

- VED 7 (GS 5, AEW 2) zum Vollzug des Abkommens über Sonnenenergie
- EDI 5 (GS 3, AWF 2) zum Vollzug des Abkommens über Wasserstoffproduktion
- EPD 6 (DV) zur Kenntnis
- JPD 5 (GS 3, JA 2) zur Kenntnis
- FZD 7 zur Kenntnis
- EVD 9 (GS 5, HA 2, DWF 2) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Schwarz*

Bern, den 30. November 1976

Ausgeteilt

588.28

An den B u n d e s r a t

Internationale Energieagentur in Paris, Beitritt der Schweiz zu Forschungsprojekten

I. Uebersicht

Im Gefolge der Erdölkrise 1973/74 unterzeichneten am 18. November 1974 Vertreter folgender Staaten die Uebereinkunft über ein internationales Energieprogramm (IEP): Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Grossbritannien, Japan, Irland, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Oesterreich, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten und die Schweiz. Der Beitritt zum Abkommen wurde von den eidgenössischen Räten am 11. und 12. März 1975 genehmigt. Am 8. Dezember 1975 hat der Bundesrat den Beitritt ratifiziert. Später ist dem Abkommen noch Neuseeland beigetreten. Mit Norwegen wurde ein Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen. Von unseren Nachbarstaaten ist Frankreich dem Abkommen formell nicht beigetreten, es wirkt jedoch im Rahmen der europäischen Gemeinschaft mit.

Das Abkommen verfolgt folgende vier Hauptziele:

- Erstellung eines Aktionsprogrammes zur Bekämpfung von Notständen in der Oelversorgung.
- Schaffung eines Informationssystems über den internationalen Oelmarkt und eines Rahmens für Konsultationen mit den Oelgesellschaften.
- Langfristige Zusammenarbeit im Energiebereich.
- Pflege der Beziehungen zu Förderländern und zu anderen Verbraucherländern.

Entsprechend den vier Hauptzielen wurden im Rahmen der Internationalen Energieagentur, dem Ausführungsorgan des Uebereinkommens



- 2 -

folgende vier Komitees gebildet:

- Ständige Gruppe für Notstandsfragen.
- Ständige Gruppe für den Oelmarkt.
- Ständige Gruppe für langfristige Zusammenarbeit.
- Ständige Gruppe für die Beziehungen zu Förderländern und zu anderen Verbraucherländern.

Die ständige Gruppe für langfristige Zusammenarbeit ihrerseits hat Untergruppen gebildet für:

- Rationelle Energieverwendung.
- Die Entwicklung alternativer Energiequellen.
- Forschung und Entwicklung im Energiebereich.
- Urananreicherung.

Wegen der Bedeutung, die die Untergruppe "Forschung und Entwicklung" erhielt, wurde sie inzwischen zu einem selbstständigen Komitee erhoben.

Das Komitee "Forschung und Entwicklung" hat eine Reihe von Themen einer möglichen Zusammenarbeit geprüft. Von den ursprünglich mehr als 30 Themen verblieben 16, die in Expertengruppen näher untersucht wurden. Es sind folgende:

- Kohlentechnologie.
- Sonnenenergie.
- Lagerung radioaktiver Abfälle.
- Kernfusion.
- Wasserstoffproduktion.
- Nukleare Sicherheit.
- Verwendung von Abwärme (wird zusammen mit rationeller Energieverwendung behandelt).
- Rationelle Energieverwendung.
- Müllverwertung (inzwischen fallengelassen).
- Hochtemperaturreaktoren.
- Kleine Sonnenkraftsysteme.
- Geothermische Energie.
- Windenergie.
- Wellenenergie.
- Thermische Gradienten von Ozeanen.
- Umwandlung von Biomasse.



Die beiliegende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Forschungsprojekte.

Die Arbeiten der Expertengruppen münden in Entwürfen für Zusammenarbeitsabkommen (Implementing agreements) aus. Unterzeichnet wurden Abkommen auf dem Gebiet der Kohlentechnologie und über Neutronenquelle hoher Intensität (Kernfusion) sowie über nukleare Sicherheit (Informationsaustausch). Von diesen hat die Schweiz die Abkommen über die Neutronenquelle hoher Intensität und über nukleare Sicherheit mitunterzeichnet. Da es sich lediglich um den Austausch vorhandener Informationen und von Personal handelt, wurde die Ermächtigung des Bundesrates nicht eingeholt.

In der Woche vom 20. Dezember 1976 gelangen zur Unterzeichnung die Abkommen über:

- Sonnenenergie für Gebäudeheizung und -kühlung.
- Wasserstoffproduktion aus Wasser.

Im Verlaufe des Jahres 1977 sollen folgende Zusammenarbeitsabkommen, an denen die Schweiz interessiert, ist unterschrieben werden:

- Rationelle Energieverwendung.
- Kleine Sonnenkraftsysteme.
- Radioaktive Abfallagerung.
- Kontrollierte Kernfusion.
- Geothermische Energie.

Wegen der geographischen Lage der Schweiz, ihrer meteorologischen Verhältnisse und der mangelnden Bodenschätze sind für diese folgende Zusammenarbeitsabkommen nicht von Interesse:

- Windenergie.
- Wellenenergie.
- Nutzung des Temperaturgefälles der Ozeane.
- Kohlentechnologie.

Das Interesse der Schweiz kann an folgenden weiteren Projekten bejaht werden:

- Nukleare Sicherheit.
- Hochtemperaturreaktoren.
- Umwandlung von Biomasse.



- 4 -

Das schweizerische Interesse an den Forschungsprojekten wird von einer Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Kommission für die Gesamtenergiekonzeption (GEK) unter dem Vorsitz von Herrn Prof. H. Gränicher, Direktor des EIR geprüft, womit der Zusammenhang zur GEK hergestellt ist.

## II. Im Dezember 1976 zur Unterzeichnung gelangende Abkommen

Es handelt sich, wie erwähnt, um folgende Abkommen:

- Zusammenarbeitsabkommen über Sonnenenergie für Gebäudeheizung und -kühlung.
- Zusammenarbeitsabkommen über Produktion von Wasserstoff aus Wasser.

Die Unterzeichnung soll in der Woche vom 20. Dezember stattfinden.

Die Abkommen haben einen allgemein-rechtlichen Teil und Anhänge, in welchen die einzelnen "Aufgaben" umschrieben sind. Der allgemein-rechtliche Teil ist für beide (und vermutlich auch für die weiteren) Abkommen gleichlautend. Er enthält folgende Artikel:

- Vertragsziel (Artikel 1).
- Umschreibung und Einleitung von Aufgaben (Artikel 2).
- Exekutivkomitee (Artikel 3).
- Federführung (Artikel 4).
- Verwaltung und Sekretariat (Artikel 5).
- Finanzierung (Artikel 6).
- Informationen und geistiges Eigentum (Artikel 7).
- Haftung und Versicherung (Artikel 8).
- Gesetzliche Bestimmungen (Artikel 9).
- Beitritt und Rückzug (Artikel 10).
- Schlussbestimmungen (Artikel 11).

Dem allgemein-rechtlichen Teil kann folgender wesentlicher Vertragsinhalt entnommen werden:

Das Abkommen bezweckt die Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Forschung und Entwicklung, für Versuchsanlagen und Austausch von Informationen. Im Rahmen des Zieles werden verschiedene Aufgaben durchgeführt, an denen sich die Vertragsparteien beteiligen können. (Artikel 1).



Bei Vertragsschluss geben die Vertragsparteien bekannt, an welchen Aufgaben sie teilnehmen wollen. Weitere Aufgaben können vereinbart werden. (Artikel 2).

Die Leitung und Kontrolle obliegt einem Exekutivkomitee. Dieses besteht aus je einem Vertreter der Vertragsparteien. Es erstellt für je 2 Jahre ein Arbeitsprogramm und ein Budget. Wo nichts anderes bestimmt ist, fasst das Komitee seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Programm und Budget sind einstimmig zu genehmigen. (Artikel 3).

Für jede Aufgabe wird von den Beteiligten ein federführendes Land (Operating Agent, OA) bestimmt. Der OA trifft alle rechtlichen Massnahmen im Namen der Beteiligten und ist Inhaber aller Rechte zu Handen der Beteiligten. Das Exekutivkomitee kann vorsehen, dass Auslagen und Kosten des OA vergütet werden. Der OA ist dem Komitee verantwortlich. (Artikel 4).

Der OA ist für den für die Durchführung seiner Aufgabe nötigen Stab besorgt. Er kann Personal von Beteiligten beiziehen. Die Kosten dieses Personals können verrechnet werden. (Artikel 5).

Jeder Beteiligte trägt seine eigenen Kosten. Gemeinsame Finanzierung kann vorgesehen werden. Das Komitee stellt hierfür Richtlinien auf, die der Einstimmigkeit bedürfen. (Artikel 6).

Der OA sorgt für den Schutz des geistigen Eigentums, das unter seiner Leitung entstanden ist. Geistiges Eigentum, das durch die Tätigkeit eines Teilnehmers entstanden ist, verbleibt bei diesem. Ueber die Innehabung geistigen Eigentums, das durch gemeinsame Tätigkeit entstanden ist, einigen sich die daran Beteiligten. (Artikel 7).

Die Teilnehmer ermitteln die Unterlagen, die für die Aufgabe von Bedeutung sind und über die frei verfügt werden kann. Wenn mit der Beschaffung solcher Unterlagen wesentliche Kosten verbunden sind, bedarf es einer Abmachung zwischen dem OA und dem Teilnehmer. Die Beteiligten informieren den OA über nicht freierhältliche Unterlagen. Das Komitee kann mit Einstimmigkeit beschliessen, solche Unterlagen zu erwerben. Informationen können öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn der Teilnehmer oder das einstimmige Komitee es beschliessen. Die an einer Aufgabe Beteiligten, die Unterzeichner des Zusammenarbeitsabkommens, sowie die an der IEA beteiligten Vertragsstaaten haben Anspruch auf Lizenz. (Artikel 7).

Für Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht vorgesehen. (Artikel 9).



- 6 -

Mit einstimmiger Genehmigung des Exekutivkomitees können sich nach Unterzeichnung am Vertrag beteiligten: Die IEA-Staaten oder die von diesen vorgeschlagenen öffentlichen oder privaten Institutionen oder Gesellschaften. Ferner können sich beteiligen die OECD-Staaten oder die von diesen empfohlenen Institutionen oder Gesellschaften, auch wenn sie an der IEA nicht beteiligt sind, ebenso die europäischen Gemeinschaften. Auch die nachträgliche Beteiligung an einer einzelner Aufgabe ist mit Zustimmung aller Beteiligten möglich. Der Einkauf bleibt vorbehalten.

Mit einstimmiger Genehmigung des Exekutivkomitees kann ein Beteiligter sich von einer Aufgabe oder vom Vertrag zurückziehen. Ferner besteht nach zweijähriger Dauer des Vertrages die Möglichkeit der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Jahr. (Artikel 10).

Der Vertrag dauert vorerst drei Jahre und erneuert sich hierauf bis die Beteiligten einstimmig dessen Beendigung beschliessen. Die Liquidation ist Sache des Komitees, das diese mit Einstimmigkeit beschliesst.

Das Abkommen über Sonnenenergie für Gebäudeheizung und -kühlung enthält fünf Anhänge für folgende Aufgaben:

- (1) Entwicklung von Sonnenheiz-, -kühl- und Wasseraufbereitungssystemen.
- (2) Entwicklung von Komponenten für diese Systeme.
- (3) Testanlagen für Sonnenkollektoren.
- (4) Entwicklung eines Besonnungs-Handbuches und von genormten Instrumentengruppen.
- (5) Verwertung von meteorologischen Informationen für die Anwendung der Sonnenenergie.

Das Abkommen für Produktion von Wasserstoff aus Wasser

enthält zwei Anhänge:

- (1) Bewertung und Auswahl thermochemischer Prozesse.
- (2) Hochtemperatur-Reaktoren und thermochemische Anlagen.

Während beim Abkommen über Sonnenenergie alle fünf Anhänge von der Schweiz unterzeichnet werden sollten, wäre beim Wasserstoffabkommen einstweilen nur die Unterzeichnung des Anhanges (1) durch die Schweiz vorgesehen.

Die Durchführung des Sonnenenergieabkommens ist mehr als zu 50% durch bestehende Kredite von Bundesinstituten gedeckt. Es bedarf noch einer Zusatzfinanzierung für die nächsten 3 Jahre in der Höhe von 2,4 Millionen Franken. Die Finanzierung des Wasserstoffabkommens im Betrage von Fr. 220'000 (I. Phase) soll durch einen Kredit des schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen seines nationalen Forschungsprogrammes Energie gedeckt werden.



### III. Finanzierung

Wie erwähnt und wie aus den Beilagen hervorgeht, bedarf die Beteiligung der Schweiz an allen IEA-Forschungsprojekten, die sie interessieren, zum Teil zusätzlicher Mittel. Im Moment ist es sehr schwierig, deren Höhe anzugeben. Es kann sich um Beträge in der Höhe von 30 Millionen Franken oder mehr handeln (siehe Beilage 1 Kolonne F), die sich über mehrere Jahre verteilen. Da die Finanzierung der Forschungsprojekte im Finanzplan des Bundes nicht enthalten ist, kann eine solche aus den ordentlichen Bundesmitteln nicht in Betracht gezogen werden. Es wurde daher schon seit einiger Zeit eine Sonderfinanzierung erwogen z.B. über eine Abgabe auf Importen von Energieträgern.

Um derartigen Massnahmen des Bundes zuvorzukommen, haben energiewirtschaftlich interessierte Kreise die Bildung einer Stiftung beschlossen, u.a. gerade zum Zwecke, dem Bunde die nötigen Mittel für die Beteiligung an den IEA-Forschungsprojekten zur Verfügung zu stellen. Die Bildung der Stiftung ist für Januar 1977 vorgesehen. Sie soll aus Beiträgen der Mineralöl- und Kohleimporteure und von Elektrizitätswerken aliminiert werden. Die Gaswirtschaft konnte sich einstweilen nicht entschliessen mitzumachen; die Möglichkeit des Beitrittes soll ihr aber noch offen gehalten werden. Der Stiftungsrat soll aus gleichviel Vertretern je der Energiewirtschaft, der Energiekonumenten und der Behörden (vor allem des Bundes) bestehen. Für den Anfang sind jährliche Aufwendungen von rund 12 Millionen Franken vorgesehen, die nach Bedarf erhöht werden sollten.

Obwohl man annehmen kann, dass die Bildung der Stiftung auf guten Wegen ist, besteht im Moment noch formell ein gewisses Risiko, dass die für die Finanzierung der Forschungsprojekte zusätzlich nötigen Mittel nicht zur Verfügung stehen werden. Das Gespräch mit den Gründern der Stiftung wurde zwar aufgenommen, zu Abmachungen konnte man mangels Handlungsfähigkeit der Stiftung jedoch nicht gelangen. Mit der Unterzeichnung der im Dezember zum Abschluss kommenden Abkommen sollte aber nicht zugewartet werden. Wohl wäre an sich eine spätere Beteiligung u.U. möglich, wenn aber, dann nur unter erschwerenden Bedingungen.

### IV. Rechtliches

Rechtsgrundlage für die Beteiligung an den IEA-Forschungsprojekten und damit an den Zusammenarbeitsabkommen für die verschiedenen Forschungsgebiete ist das Uebereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, welches in Artikel 42 (c) die gemeinsame Forschung und Entwicklung im Energiebereich vorsieht. Landesrechtlich ergibt sich die Kompetenz des Bundes aus Artikel 27 sexies BV, der u.a. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung durch den Bund vorsieht, wenn diese Kompetenz nicht schon aus dem Beitritt zum Uebereinkommen abgeleitet werden kann.



Die Beteiligung der Schweiz an den Zusammenarbeitsabkommen für Forschung und Entwicklung im Energiebereich der IEA kann nicht bloss als einfache Ausführung von Artikel 42 (c) des Uebereinkommens angesehen werden, da die Schweiz mit der Unterzeichnung der Abkommen zusätzliche Verpflichtungen eingeht. Der Beitritt zu den Zusammenarbeitsabkommen bedarf daher der Genehmigung der eidgenössischen Räte. Die Unterzeichnung der Abkommen kann somit nur unter Ratifikationsvorbehalt erfolgen. Der Vorbehalt der Ratifikation hat übrigens den Vorteil, dass vorher noch die Frage der Finanzierung der Projekte durch die in Gründung befindliche Stiftung geregelt werden kann. Mit der Zusammenarbeit sollte jedoch sofort begonnen werden können. Die Mittel dafür wären vorhanden.

#### V. Weiteres Vorgehen

Das Forschungsprogramm der IEA sieht eine ganze Reihe von Zusammenarbeitsabkommen vor. Das Programm ist fliessend, es können jederzeit neue Abkommen vorgesehen und auch innerhalb der einzelnen Abkommen neue "Aufgaben" beschlossen werden. Es wäre dem Vorgehen der IEA wenig angepasst, wenn bei jeder Unterzeichnung Ratifikationsvorbehalt angebracht und die Genehmigung der Räte eingeholt werden müsste, ganz abgesehen von der Arbeitsbelastung, die für die Verwaltung, den Bundesrat und die Räte dadurch entstünde. Es wäre zweckmässiger, von den Räten eine generelle Zustimmung zum Forschungsprojekt und die Ermächtigung an den Bundesrat, den Zusammenarbeitsabkommen beizutreten, einzuholen. Das Forschungsprogramm sollte daher den Räten als ganzes in einer Botschaft unterbreitet und dieser den Entwurf für einen Ermächtigungsbeschluss beigelegt werden.

#### A n t r a g :

1. Prof. Claude Zangger, Vizedirektor des Amtes für Energiewirtschaft und Vertreter der Schweiz im Verwaltungsrat der Internationalen Energieagentur wird ermächtigt, die nachgenannten Abkommen unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen:
  - a. Zusammenarbeitsabkommen über Sonnenenergie für Gebäudeheizung und -kühlung, mit Anhängen (Aufgaben) 1 - 5,
  - b. Zusammenarbeitsabkommen über Produktion von Wasserstoff aus Wasser, mit Anhang (Aufgabe) 1.



- 9 -

2. Die beiliegende, anlässlich der Unterzeichnung abzugebende Erklärung wird genehmigt.
3. Das EVED wird beauftragt, mit der Stiftung nach deren Gründung Verhandlungen über die Finanzierung der Forschungsprojekte der Internationalen Energieagentur zu führen. Es ist ein Vertrag anzustreben, der die Verpflichtungen des Bundes abdeckt.
4. Das EVED wird beauftragt, eine Botschaft an die eidgenössischen Räte mit Entwurf für einen Bundesbeschluss auszuarbeiten, mit welchen:
  - a. die Genehmigung der bereits unterzeichneten Abkommen,
  - b. eine generelle Ermächtigung an den Bundesrat, die kommenden Abkommen zu unterzeichnen,
 beantragt wird.

EIDG. VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Ritschard

Beilage:

- Uebersicht über das Forschungsprogramm der IEA (Anhang 1)
- Beschreibung der im ersten Semester 1977 zum Abschluss vorgesehenen Abkommen (Anhang 2)
- Entwurf für Erklärung

(Die Ausfertigungen der Abkommen, die in der Woche vom 20. Dezember 1976 zur Unterzeichnung gelangen, liegen noch nicht vor).

Protokollauszug

- VED (AEW) zum Vollzug des Abkommens über Sonnenenergie.
- EDI (AWF) zum Vollzug des Abkommens über Wasserstoffproduktion.
- EPD (DV)
- EJPD (JA)
- EFZD (FV)
- EVD (HA, DWK)



49.75.112-HO/Pt/dt  
40.20.200

Bern, den 6. Dezember 1976

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Internationale Energieagentur in Paris,  
Beitritt der Schweiz zu Forschungsprojekten

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements  
vom 30. November 1976.

Wir sind mit dem Antrag des EVED mit Ausnahme der Ziffern  
3 und 4 einverstanden.

Die in den Ziffern 3 und 4 formulierten Aufträge sollten in  
Berücksichtigung der von unserem Departement (Amt für Wissen-  
schaft und Forschung) bereits geleisteten Vorarbeiten und der  
vorgesehenen weiteren Mitwirkung bei der Durchführung der beiden  
internationalen Forschungsprogramme dem EVED und unserem Departe-  
ment gemeinsam anvertraut werden.

Deshalb gestatten wir uns, die folgenden Ergänzungen der  
Ziffern 3 und 4 zu beantragen:

- "3. Das EVED und das EDI werden beauftragt, mit der Stif-  
tung ...
4. Das EVED und das EDI werden beauftragt, eine Botschaft ..."

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

*H. Rüfenacht*



M. 1494.-Ru/lb

3003 Bern, den 16. Dezember 1976

AusgeteiltAn den B u n d e s r a t

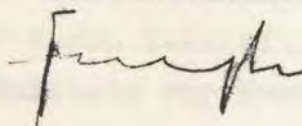
Internationale Energieagentur in Paris  
Beitritt der Schweiz zu Forschungsprojekten

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements  
 vom 30. November 1976

Dem Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements stimmen wir zu. Diese Zustimmung gilt namentlich auch für Ziff. 1 und 2 des Antragsdispositivs. Der Ratifikationsvorbehalt in der vom zur Unterzeichnung der beiden Zusammenarbeitsabkommen zu bevollmächtigenden Vizedirektor des Amtes für Energiewirtschaft anlässlich der Unterzeichnung abzugebenden Erklärung ist unerlässlich und zwar nicht allein, weil diese Staatsverträge im Sinne von Art. 85 Ziff. 5 BV der Genehmigung durch die Bundesversammlung bedürfen, sondern insbesondere auch, weil die Art und Weise der Deckung des der Schweiz aus den einzugehenden Verpflichtungen erwachsenden finanziellen Aufwandes heute noch nicht gesichert ist. Die in Abs. 2 der vom schweizerischen Bevollmächtigten anlässlich der Unterzeichnung abzugebenden Erklärung vorgesehene Formulierung: "... ce qui ne s'oppose en rien à l'apport de la collaboration suisse dès l'entrée en vigueur des accords" hat in diesem Zusammenhang zu bedeuten, es sei die bis zur Ratifikation der Abkommen durch den Bundesrat erfolgende Mitarbeit der Schweiz lediglich als freiwillige, vorläufige und keinesfalls in Erfüllung einer Rechtspflicht geschehende zu verstehen.

EIDGENÖESSISCHES  
 JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



Beilage:

Bericht zuhanden des Bundesrates  
 zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit  
 der in Ziff. III der Antragsbegründung  
 vorgesehenen Finanzierungsweise



M. 1494.-Ru/1b

Internationale Energieagentur in Paris  
Beitritt der Schweiz zu Forschungsprojekten

---

### B e r i c h t

zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit einer Deckung des finanziellen Aufwandes der Schweiz aus den von ihr einzugehenden Zusammenarbeitsabkommen durch eine von interessierten schweizerischen Wirtschaftskreisen zu errichtende Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB

Als Gebietskörperschaft umfassendster Natur des schweizerischen Landesrechts ist die Eidgenossenschaft selbstverständlich auch rechts- und vermögensfähig. Hinsichtlich der Vermögensfähigkeit kann sie in ihrer Eigenschaft als Fiskus Vermögensrechte auch durch die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, wie Schenkungen und Vermächtnisse erwerben. Solche Zuwendungen können an Bedingungen und Auflagen geknüpft sein. Es steht in der Entscheidungsmacht des Bundesrates, ob er namens der Eidgenossenschaft gegebenenfalls dieser derart zuge dachte Zuwendungen annehmen oder aber ausschlagen will. Er darf diesen Entscheid selbstverständlich nicht nach Lust und Laune, sondern nur in Abwägung aller Für und Wider treffen. Als oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft (Art. 95 BV) verfügt der Bundesrat grundsätzlich über die Möglichkeiten zu optimal rationaler und konsensfähiger Entscheidung. Sein Ermessen- oder Beurteilungsspielraum wird im vorliegenden Zusammenhang wohl allein vom höheren Landesinteresse beherrscht und begrenzt.

Zur Errichtung einer Stiftung im Sinne der Art. 80 ff. ZGB bedarf es der Widmung eines Vermögens für einen besondern Zweck in der Form einer öffentlichen Urkunde oder durch letztwillige Verfügung. Das Zurverfügungstellen von Geldmitteln zur Ermöglichung



- 2 -

einer Beteiligung des Bundes an den IEA-Forschungsprojekten als eine der Zwecksetzungen der zu errichtenden Stiftung wird kaum als widerrechtlich oder unsittlich gewertet werden können. Nur als solche widerrechtliche oder unsittliche Zwecksetzung könnte es zur Aufhebung der Stiftung durch den Richter berechtigen (Art. 88 Abs. 2 ZGB). Im übrigen wird die zu errichtende Stiftung nach ihrer Bestimmung ohnehin der Aufsicht des Bundes unterstehen (Art. 84 ZGB). Auch im Blick auf die zu errichtende Stiftung lässt sich mithin nichts Unerlaubtes feststellen.

Die Problematik des Geschäftes liegt im Zeitdruck mit seinen Sachzwängen für das Mitmachen der Schweiz bei den gemeinsamen Forschungsprojekten zu den bestmöglichen Bedingungen: Die unmittelbar bevorstehende Unterzeichnung der beiden Zusammenarbeitsabkommen betr. Sonnenenergie und Wasserstoffherzeugung kann schweizerischerseits nur mit der *reservatio mentalis* erfolgen, dass bei Unmöglichkeit der vorgesehenen Finanzierung innert nützlicher Frist eine Ratifikation der unterzeichneten Abkommen durch den Bundesrat und damit das verbindliche Eingehen der Verträge schweizerischerseits auf alle Fälle dahinfallen wird. Ueberdies lassen sich Tatsache und Ausmass einer allfälligen Gefahr sektorieller Abhängigkeit des Bundes von einzelnen Wirtschaftskreisen heute noch nicht abschliessend beurteilen.

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



3003 Bern, den 7. Dezember 1976

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Internationale Energieagentur in Paris,  
Beitritt der Schweiz zu Forschungsprojekten

503.120

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Verkehrs- und  
Energiewirtschaftsdepartements

vom 30. November 1976

Das Finanz- und Zolldepartement stellt folgende Ergänzungsanträge  
zum Antrag des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes:

1. Für den Fall, dass die Stiftung der Privatwirtschaft zur Finanzierung der Energieforschung nicht gegründet werden kann, sind die finanziellen Aufwendungen für die unter Ziff. 1 erwähnten Forschungsprojekte durch Kompensationen innerhalb von Budget und Finanzplanung des Bundes abzudecken.
2. Der vom Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement auszuarbeitende Bundesbeschluss gemäss Ziff. 4 des Antrages hat einen finanziellen Rahmen für die noch zu unterzeichnenden Abkommen zu erhalten.

Im Falle eines Scheiterns der Stiftung sind die benötigten Mittel durch Kompensationen in der Finanzplanung sicherzustellen.



- 2 -

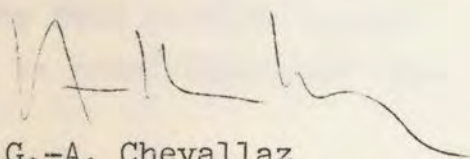
Begründung

Der Antrag 1 entspricht dem üblichen Verfahren bei neuen, in Regierungsprogramm und Finanzplanung nicht vorgesehenen Vorhaben.

Beim Antrag 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass frühzeitig der finanzielle Rahmen festgelegt werden soll, innerhalb welchem sich die Schweiz im Energieforschungsprogramm engagieren kann. Durch die Vorgabe eines finanziellen Rahmens ist eine Ausscheidung der Prioritäten besser möglich, gleichzeitig wird ein unkontrolliertes Anwachsen der zukünftigen Ausgaben vermieden. Deshalb ist ein finanzieller Rahmen auch im Falle einer Finanzierung der Forschungsausgaben durch die Stiftung notwendig.

Zum Schluss sei darauf aufmerksam gemacht, dass die revidierte Finanzplanung im Januar 1977 vom Bundesrat zuhanden der Eidg. Räte verabschiedet werden muss. Allfällige Kompensationen wären daher jetzt vorzubereiten.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT



G.-A. Chevallaz



Ausgeteilt

Bern,

An den Bundesrat

Beitritt der Schweiz zu Forschungs-  
projekten der Internationalen Energie-  
agentur (IEA)

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsde-  
partements vom 30. November 1976

1. Wir begrüßen die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Energieforschung. Die Möglichkeit, aus einer Zusammenlegung von Forschungsanstrengungen verschiedener Länder Nutzen zu ziehen, war einer der Gründe, die für den Beitritt der Schweiz zur Internationalen Energieagentur ins Feld geführt wurden. Wir können somit dem Antrag des EVED in grundsätzlicher Hinsicht unsere Zustimmung erteilen.
2. Wir gehen davon aus, dass die Mitarbeit der Schweiz in den beiden fraglichen Projekten (Sonnenenergie und Wasserstoff) im Interesse unseres Landes liegt. Die Abklärung der wissenschaftlichen und technischen Aspekte ist durch das Amt für Energiewirtschaft und das Amt für Wissenschaft und Forschung erfolgt.
3. Die in Abschnitt III (Seite 7) des Antrags geschilderte Formel für die Finanzierung eines Teils des schweizerischen Beitrags durch eine private Stiftung stellt zweifellos eine interessante



Neuerung dar. Es ist nicht erstaunlich, dass die wohlbekanntere Lage der Bundesfinanzen zu allerlei neuartigen Ideen für eine "extra-budgetäre" Finanzierung gewisser Aufgaben geführt hat. Soweit es sich dabei um die Erfüllung primärer Staatsaufgaben handelt, ist sicher grösste Vorsicht am Platz. Im vorliegenden Fall - internationale Abkommen über einzelne Forschungsprojekte - dürfen jedoch die staatspolitischen Bedenken hinter einem gewissen Pragmatismus zurücktreten. Wir können deshalb der vorgeschlagenen Lösung grundsätzlich zustimmen.

Es ist bedauerlich, dass die Unterzeichnung der fraglichen zwei Abkommen zu einem Zeitpunkt erfolgt, da die private Stiftung, die für die Finanzierung aufkommen wird, noch gar nicht existiert. Mangels anderslautender Angaben im Antrag des EVED müssen wir davon ausgehen, dass die künftigen Stifter (Elektrizitätswerke, Erdöl- und Kohleimporteure) nicht in der Lage oder nicht gewillt sind, heute schon Zusicherungen über die Finanzierung der beiden Projekte abzugeben. Indem der Bundesrat der Unterzeichnung der Abkommen zustimmt, nimmt er somit das Risiko auf sich, internationale Verpflichtungen einzugehen, die er möglicherweise später nicht im vorgesehenen Umfang erfüllen kann. Die Unsicherheit betrifft nicht nur die Finanzierung der Projekte, sondern auch andere Elemente, z.B. technischer oder forschungspolitischer Art, muss man doch davon ausgehen, dass die Stiftung die ihr zur Finanzierung vorgelegten Programme auch inhaltlich - wohl vor allem aus der Sicht der die Stiftung tragenden Energiewirtschaft und ihrer besonderen Interessen - wird prüfen wollen. Die vom EVED vorgeschlagene Formel setzt indessen voraus, dass zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes und den Verpflichtungen der Stiftung gegenüber dem Bund eine hinreichende Deckungsgleichheit besteht. Wie in Ziffer 3 des Antrags (Seite 9) u.E. zu Recht angetönt wird, müssten diese Fragen in einem Vertrag zwischen Bund und Stiftung sorgfältig geregelt werden.



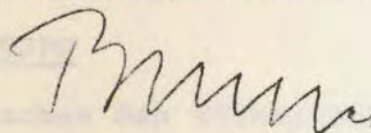
- 3 -

Es ist klar, dass ein Ratifikationsvorbehalt sich grundsätzlich nur auf die einzuholende Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte und nicht auf andere noch fehlende Voraussetzungen für die Erfüllung unserer internationalen Verpflichtungen, wie z.B. die Finanzierung, beziehen darf. Da sich indessen nach zuverlässigen Angaben die Gründung der Stiftung auf gutem Wege befindet, die Nützlichkeit der IEA-Projekte in Fachkreisen nicht bestritten wird und schliesslich der Beginn der Forschungsarbeiten nicht verzögert werden sollte, möchten wir uns dem Antrag nicht widersetzen.

4. Zur Frage einer generellen Ermächtigung der Bundesversammlung an den Bundesrat zum Abschluss von Abkommen im Rahmen des IEA-Forschungsprogramms möchten wir uns im einzelnen nicht äussern. Dazu wird Gelegenheit bestehen, wenn der Entwurf einer Botschaft an die Räte vorliegt. Wir möchten jedoch die Grundidee einer solchen Ermächtigung unterstützen, da sich dieses Instrument in anderen, ähnlich gelagerten Fällen (z.B. COST - europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik) bewährt hat.

Auf Grund dieser Erwägungen können wir dem Antrag des EVED zustimmen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT





3003 Bern, den 30. Dezember 1976

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

S t e l l u n g n a h m e

zu den Mitberichten des EFZD, EVD, EJPD und EDI zum Antrag des EVED vom 6. Dezember 1976 betreffend Beitritt der Schweiz zu Forschungsprojekten der Internationalen Energieagentur

---

1. Zum Mitbericht des EFZD

Wir stimmen den beiden Anregungen des EFZD zu, welche dahin gehen, für den Fall eines Scheiterns der Energiestiftung, die Aufwendungen des Bundes in die Finanzplanung aufzunehmen. Wenn man von einem Total der Aufwendungen für die nächsten Jahre von 30 Mio Fr. ausgeht, würden sich für die Finanzplanung der Jahre 1978 - 1981 jährlich rund 7,5 Mio Fr. ergeben. Die Prüfung der Frage einer Sonderfinanzierung bleibt vorbehalten.

2. Zu den Mitberichten des EVD und des EJPD

Die Frage der Deckungsgleichheit zwischen den völkerrechtlichen Verpflichtungen des Bundes einerseits und den anzustrebenden Verpflichtungen der Stiftung gegenüber dem Bunde andererseits wird im Mitbericht des EJPD und der Beilage dazu im Hinblick auf die Unterzeichnung und deren Konsequenzen unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse (noch keine rechtliche Existenz der Stiftung) geprüft. Wir können den Ausführungen des EJPD zustimmen.



- 2 -

### 3. Zum Mitbericht des EDI

Den Aenderungsvorschlägen des EDI zu den Punkten 3 und 4 des Antrages können wir in dieser Form nicht zustimmen. Die primäre Vertretung der Bundesinteressen im Bereiche der Energieforschung sowohl gegenüber dem Vorort wie auch gegenüber dem Verwaltungsrat der Internationalen Energieagentur wurde bis jetzt vom EVED wahrgenommen. Die Federführung in diesem Aufgabenkreise sollte daher weiterhin beim EVED verbleiben. Wir beantragen deshalb für die Ziffern 3 und 4 des Antrages folgende Fassung:

"Das EVED wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem EDI ....."

EIDG. VERKEHRS- UND  
ENERGIEWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Ritschard